



Satzung für den Naturkindergarten der Gemeinde Unsleben (NaturkigaS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Unsleben folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält ihre Kindertageseinrichtung auf Basis der Zweckvereinbarung der Kommunen der NES-Allianz in der aktuell gültigen Fassung in interkommunaler Zusammenarbeit nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ein Naturkindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, mit einer speziellen pädagogischen Ausrichtung mit Natur- und Landwirtschaftlichen Bezug und Tierpädagogik.
- (3) Der Naturkindergarten dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Naturkindergartens notwendige Personal ein.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (im Sinne der AVBayKiBiG) gesichert sein.



- (3) Die Leitung des Naturkindergartens obliegt einer von der Gemeinde Unsleben bestellten staatlich geprüften Fachkraft. Die Kindergartenleitung übt das Hausrecht aus. Das gesamte Personal ist der Kindergartenleitung fachlich unterstellt.
- (4) Die Verwaltung und Aufsicht über die Führung und Leitung des Naturkindergartens übt die Gemeinde Unsleben aus.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für den Naturkindergarten ist jeweils zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Naturkindergartens ergeben sich aus der Gebührensatzung für den Naturkindergarten der Gemeinde Unsleben in der jeweils geltenden Fassung.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in den Naturkindergarten

§ 5 Aufnahmeantrag, Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten bedarf es eines schriftlichen Antrags durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen (auch Nachweisheft für Vorsorgeuntersuchungen und Impfnachweise) sind von den Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß anzugeben. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde aufgrund rechtlicher Vorschriften benötigt werden sind vorzulegen. Der Aufnahmeantrag ist ganzjährig möglich.
- (2) Wird der Aufnahmeantrag durch den Naturkindergarten angenommen ist eine schriftliche Anmeldung auszufüllen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Unterlagen und Nachweise, die von der Gemeinde aufgrund rechtlicher Vorschriften benötigt werden sind vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.



- (3) Die Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten ist nur mit Wirkung ab dem ersten Kalendertag eines Monats möglich.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen, dass Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung des Naturkindergartens unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und nach Maßgabe der Zweckvereinbarung der NES-Allianz in der aktuell gültigen Fassung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass ein Kind für den Besuch im Naturkindergarten geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eines Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als vier Wochen sein darf.
- (3) Die Aufnahme in den Naturkindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind für eine Gemeinde nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.



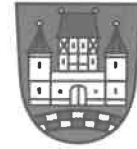
- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Integration möglich, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit dem Naturkindergarten vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt sind.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise, insbesondere zur Geltendmachung staatlicher Förderung, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Naturkindergarten bedarf mit Ausnahme des Grundschuleintritts einer schriftlichen Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Wegen der erforderlichen Personaldisposition ist das Ausscheiden durch schriftliche Abmeldung erstmalig nach Ablauf von sechs vollen Monaten nach Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten möglich. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01.06. bis 31.08) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde Unsleben zulässig (z. B. Wohnortwechsel).
- (4) Das Ausscheiden eines Kindes aus dem Naturkindergarten erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Absätze immer jeweils zum Monatsende.



§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Naturkindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Ein Kind darf den Naturkindergarten nicht besuchen, wenn
- a) es unter einer Krankheit leidet, bei der die Ansteckungsgefahr überprüft werden muss, weil dies für Andere (Kinder, Personal und Personensorgeberechtigte) zum Risiko werden kann. Dies gilt z. B. bei Bindehautentzündung, Mund- und Hautinfektionen, etc.,
 - b) es an einer Krankheit leidet, welche unter § 34 des den Personensorgeberechtigten vorliegenden Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fällt; diese Krankheiten sind meldepflichtig. Eine Rückkehr in den Naturkindergarten kann nur durch Freigabe eines Arztes und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines Attests erfolgen,
 - c) es aktuell an Fieber leidet oder am Tag bzw. in der Nacht zuvor Fieber hatte,
 - d) es sich übergeben oder Durchfall hat. In diesem Fall darf das Kind erst frühestens nach 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall den Naturkindergarten wieder besuchen,
 - e) es offensichtlich stark unter Krankheitssymptomen, wie z. B. erschöpfenden Husten, leidet,



- f) es von Kopfläusen befallen wurde. Im Verdachtsfall ist das Personal berechtigt, den Kopf des Kindes zu kontrollieren. Nur behandelte Kinder dürfen mit Bestätigung durch die Personensorgeberechtigten den Naturkindergarten wieder besuchen,
 - g) Hygiene- oder Schutzmaßnahme, z. B. nach Operationen, notwendig sind, die im Alltag nicht verantwortlich geleitet werden können.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Naturkindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Personal des Naturkindergartens hat das Recht und die Verpflichtung, die Personensorgeberechtigten mit dem Kind nach Hause oder zur Überprüfung zum Arzt zu schicken, wenn der Verdacht besteht, dass einer der unter Abs. 1 genannten Sachverhalte zutrifft. Zeigt ein Kind akute Krankheitssymptome, ist von den Personensorgeberechtigten eine zeitnahe Abholung zu gewährleisten. Das Personal des Naturkindergartens kann ggf. einen ärztlichen Nachweis über den Gesundheitszustand des Kindes verlangen. Der Naturkindergarten leistet hierfür keinen Kostenersatz.
- (3) Erkrankungen sind dem Naturkindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Naturkindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien des Naturkindergartens werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.



- (3) Der Naturkindergarten bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang im Naturkindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung des Naturkindergartens rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (5) Der Naturkindergarten kann auf staatliche Anordnung sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Bekanntgabe geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Kostenersatz.

§ 11 Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen ein Kind den Naturkindergarten regelmäßig besucht. Buchungszeiten umfassen die pädagogischen Betreuungszeiten sowie die Bring- und Abholzeiten in vollem Umfang.
- (2) Um Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Rahmen der speziellen pädagogischen Ausrichtung des Naturkindergartens und der Tagesabläufe sicherzustellen, wird für alle Kinder einheitlich Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres besteht abweichend von Abs. 2 die Möglichkeit, eine kürzere Buchungszeit in Anspruch zu nehmen. Dies muss entsprechend im Aufnahmeantrag nach § 6 erklärt werden.
- (4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten nach den Abs. 2 und 3 ergeben sich im Einzelnen aus der Naturkindergartengebührensatzung.
- (5) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann in Abstimmung mit der Kindergartenleitung die tatsächliche pädagogische Betreuungszeit in den ersten vier bis sechs Wochen nach Aufnahme eines Kindes in den Naturkindergarten von den Buchungszeiten nach Abs. 2 oder Abs. 3 abweichen. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Naturkindergarten kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.



- (3) Personensorgeberechtigte oder von Ihnen bestimmte Personen können sich in den Betrieb des Naturkindergartens durch aktive Mitarbeit ehrenamtlich einbringen.
- (4) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Naturkindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützende Eingewöhnung der Kinder Sorgen zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit dem Naturkindergarten sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (6) Kann ein Kind den Naturkindergarten nicht besuchen, ist das Personal unverzüglich zu verständigen.

§ 13 Verpflegung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind im Interesse der Gesundheit und des Wohlergehens ihres Kindes grundsätzlich verpflichtet, diese täglich während des Kindergartenbetriebs mit ausreichend Verpflegung zu versorgen.
- (2) Der Naturkindergarten stellt den Kindern ausschließlich Getränke zur Verfügung.
- (3) Sollte im Naturkindergarten im Rahmen des pädagogischen Konzeptes an einzelnen Tagen Essen (gemeinsam gekocht) angeboten werden, so werden die Personensorgeberechtigten spätestens einen Tag vorher hierüber in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

§ 14 Bring- und Abholregelungen, Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und vom Naturkindergarten zu sorgen. Zur Gewährleistung der täglichen Abläufe sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kinder pünktlich zum Kindergarten gebracht und dort wider rechtzeitig abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Naturkindergartens beginnt mit der persönlichen Übergabe eines Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe eines Kindes an einen Personensorgeberechtigten. Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen, gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter zwölf Jahre alt sein dürfen. Ist ein Kind nach Ablauf der vereinbarten Bring- und Abholzeiten nicht in einer Zeitspanne von einer halben Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstandene Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.



§ 15 Unfallversicherungsschutz

- (1) Kinder des Naturkindergartens sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.
- (2) Im Naturkindergarten werden vom Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Eine Ausnahme ist nur unter bestimmten Bedingungen bei chronischer Erkrankungen oder Notfallmedikamente möglich. Hierzu bedarf es der Absprache mit der Kindergartenleitung und dem zuständigen Personal des Naturkindergartens sowie der Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise.
- (3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren gesundheits- oder konstitutionsrelevanten Einschränkungen oder Besonderheiten des Kindes, z. B. Allergien (insbesondere Tierhaare), Unverträglichkeiten und Anfallsleiden.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren Infektionskrankheit leiden, dürfen das Areal des Naturkindergartens nicht betreten.

§ 16 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Naturkindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Naturkindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Gemeinde Unsleben haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Kindern in den Naturkindergarten eingebrachten Gegenstände (z. B. Spielsachen).



Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 17 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind im Regelfall Eltern oder Pflegepersonen und Heimerzieher, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.
- (2) Das Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung beginnt jeweils am 01.09 eines Kalenderjahres und endet jeweils mit Ablauf des 31.08 des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 17 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Naturkindergartens oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Unsleben, den 02/06/2025


Bgm. Michael Gottwald

